



Merkblatt

Familienzulagengesetz (FamZG)

Ausgangslage

Seit 1.1.2009 ist das Familienzulagengesetz (FamZG) auf eidgenössischer Ebene in Kraft. Zusätzlich haben die Kantone ein eigenes, kantonales Gesetz geschaffen. Im Kanton Zürich wurden auf 1.7.2009 das Einführungsgesetz und die Verordnung zum Einführungsgesetz wirksam.

Im Kanton Zürich werden folgende Familienzulagen ausgerichtet:

- **Kinderzulage:** Die Mindesthöhe der Kinderzulage beträgt monatlich CHF 200.00 bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 12. Altersjahr vollendet, danach monatlich CHF 250.00 bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.
Ist das Kind erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG), so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.
- **Ausbildungszulage:** Sie beträgt monatlich CHF 250.00 und wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Anspruchsberechtigte Personen

Es werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet, unabhängig von einem Voll- oder Teilzeitarbeitspensum. Voraussetzung ist ein Mindesteinkommen von CHF 7'110.00 pro Jahr bzw. CHF 592.00 pro Monat (Stand 1.1.2019). Bei kleineren Einkommen werden keine Familienzulagen ausgerichtet. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a) erwerbstätigen Person;
- b) Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c) Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d) Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e) Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen.

Ist jemand bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Löhne bei allen Arbeitgebern zusammengezählt. Die Familienzulagen müssen dann bei jenem Arbeitgeber angemeldet werden, bei dem der grösste Lohn bezogen wird.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen Kanton.



Anspruchsberechtigung für Kinder

- Leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommen.

Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage der SVA Zürich detaillierte Angaben. In diesen Fällen müssen die Anspruchsvoraussetzungen, allenfalls mit dem Ausland, abgeklärt werden.

Unbezahlter Urlaub

Die Familienzulagen oder Differenzzahlungen werden für den laufenden und die drei darauffolgenden Monate ausgerichtet.

Antragsformular

Damit wir Ihren Anspruch auf Familienzulagen prüfen können, bitten wir Sie das Antragsformular „Anmeldung für Arbeitnehmende“ der SVA Zürich auszufüllen. Die Anmeldung ist unterschrieben und zusammen mit einer Kopie des Familienausweises oder Kopien der entsprechenden amtlichen Dokumente (Geburtsscheine, etc.) der Abteilung Personal bzw. Professuren einzureichen.

Meldepflicht

Sie sind verpflichtet, unaufgefordert alle Änderungen der gegenwärtigen Verhältnisse sofort der Abteilung Personal, bzw. Abteilung Professuren schriftlich mitzuteilen. Hierzu verwenden Sie bitte die „Änderungsmeldung für Arbeitnehmende“.

Ausführliche Informationen zum FamZG finden Sie auf der Homepage der [SVA Zürich](#).